

## Steuertipp für Unternehmer(innen), Gewerbetreibende, Handwerker, Händler, Freiberufler – Barumsätze in Betrieben – Betriebsprüfung - Kassenprüfung

---

Um den Argwohn der Betriebsprüfung auf sich zu ziehen ist keine Steuerunehrlichkeit erforderlich. Denn bargeldintensive Betriebe werden von der Finanzverwaltung als „Hochrisikobetriebe“ bezeichnet. Dazu zählen: Tankstellen, Bäcker, Metzger, Handwerksbetriebe, Einzelhandel, Gastronomie, Hotellerie usw..

### **Der ehrliche Steuerbürger kann bei einer Betriebsprüfung in erhebliche Erklärungsnot kommen. Daher die Regel: Größte Vorsicht bei Bargeschäften!**

Bei der Kassenprüfung setzt der Fiskus zunehmend mathematisch statistische Methoden ein, um die Prüffelder für den weiteren Prüfungsverlauf klar zu bestimmen. Dabei beschränkt man sich nicht nur auf die Kasseneinträge, es wird auch das Verhältnis von Umsatz zum Wareneinsatz kontrolliert oder der Umsatz je Verkaufsverpackung usw. Im Extrem wird sogar die Kundenfrequenz für einen repräsentativen Zeitraum gemessen. Sondereffekte wie der Verderb von Waren bei Stromausfall oder die Durchnässungen von Warmhalteverpackungen und ähnliches gehen dabei oft zu Lasten des Steuerpflichtigen. Wer denkt schon daran, einen Notfall auch noch zu dokumentieren.

Insgesamt geht der Fiskus immer von Richtsätzen aus, deren Herkunft sich nicht nachprüfen lassen. Beim sogenannten Rohgewinnaufschlag ist immer fraglich, ob dieser auch teurere Inhaltsstoffe und verfeinernde Zutaten berücksichtigt, was insbesondere Gastronomiebetriebe trifft.

Ein weiteres Problemfeld sind Kassenminusbestände. Eigentlich kann es so etwas gar nicht geben, denn man kann nur bis zum Boden in eine Kasse hineingreifen und eben nicht tiefer. Dennoch kommt es vor, dass versehentlich das Belegdatum in den Kassenbericht eingetragen wird und nicht das genaue Auszahlungsdatum. Dies passiert häufig bei der Verauslagung von Betriebsausgaben, zum Beispiel bei Tankbelegen etc.

Zur Vermeidung hilft nur der regelmäßige Kassensturz einschließlich Abgleich mit dem Kassenbuch. Ein solches Zählprotokoll sollte man unbedingt für die Betriebsprüfung aufbewahren.

Die Anschaffung einer Registrierkasse war bisher für Händler oder Gastronomiebetriebe keine Pflicht. Ohne Registrierkasse war jedoch ein Kassenbericht fortlaufend zu führen. Ab 2016 gelten neue Vorschriften für Registrierkassen mit einer Übergangszeit bis 31.12.2016. Dies muss jeder Händler bei seinen Investitionsplanungen berücksichtigen. Es macht also keinen Sinn, aktuell eine Kasse anzuschaffen, die am Ende nicht manipulationssicher und nicht den Vorschriften der Datenaufbewahrung entspricht.

**Fazit: Der Unternehmer hat neben der Betriebsprüfung - auf die er vorbereitet sein sollte - auch ein großes Eigeninteresse an einer stimmigen Kasse: Hat das Personal richtig abgerechnet? Wurde Wechselgeld falsch rausgegeben? Wurde man bestohlen? Letztere Fragen interessieren das Finanzamt nicht. Leider ist der Unternehmer derjenige, der auch die steuerlichen Nachteile daraus zu tragen hat.**

Als Steuerkanzlei, die alle betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten eines Betriebes anbietet, übernehmen wir neben der Steueroptimierung auch die bürokratischen Pflichten im Rahmen der Betriebsprüfung.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Kontakt:

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ohmstraße 9  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 47 96 – 0  
Fax 09174 / 47 96 50  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater  
Äußere Brucker Straße 51  
91052 Erlangen  
Tel. 09131 / 80 83 – 0  
Fax 09131 / 80 83 33  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)